



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**  
Berufsbildungspolitik

---

## **Erläuternder Bericht**

zur Revision der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche  
und zur Anpassung des Artikels 46 der Verordnung über die  
Berufsbildung

---

Bern, März 2024

# 1 Ausgangslage

Damit Lernende und Studierende in ihren Berufen die entsprechenden Kompetenzen erwerben können, kommt den Berufsbildungsverantwortlichen ein hoher Stellenwert zu. Aufgabe der Berufsbildungsverantwortlichen ist die Ausbildung der Lernenden an den jeweiligen Lernorten. Unter «Berufsbildungsverantwortliche» sind gemäss Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV; [SR 412.101](#)) in Art. 41 und 44 bis 46 folgende Fachleute zusammengefasst: Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen sowie Lehrpersonen in Berufsfachschulen, für die Fächer der Berufsmaturität und an Höheren Fachschulen. Berufsbildungsverantwortliche müssen dabei nicht nur in unterschiedlichem Ausmass über berufsspezifische Kompetenzen verfügen, sondern auch über eine fundierte berufspädagogische Bildung.

Grundlage für die Tätigkeit der Berufsbildungsverantwortlichen bilden die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erlassenen Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche. Die Rahmenlehrpläne konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen über Berufsbildungsverantwortliche. Sie legen die zentralen Ziele und Inhalte einer berufspädagogischen Bildung fest. Das SBFI erlässt Rahmenlehrpläne für die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen (Art. 49 BBV). Auf dieser Grundlage wurden die Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche vom 1. Februar 2011, respektive 1. Januar 2015 erarbeitet.

Die Rahmenlehrpläne der verschiedenen Kategorien für Auszubildende und Lehrpersonen gewährleisten eine qualitativ hochwertige berufspädagogische Ausbildung. Sie bieten den Bildungsinstitutionen grösstmöglichen Spielraum zur Entwicklung ihrer eigenen Methodik und Schwerpunkte.

In den vergangenen Jahren haben die Bildungsinstitutionen zahlreiche Bildungsgänge eröffnet oder weiterentwickelt. Zudem konnte anhand der Aufsichtsprozesse die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Rahmenlehrpläne mit der Praxis der Bildungsinstitutionen überprüft werden. Diese Praxis hat sich aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung und neuen, digitalen und didaktischen Instrumenten gewandelt.

## 2 Projektziel

Die Rahmenlehrpläne sollen auch künftig eine zeitgemässe Grundlage für die Entwicklung berufspädagogischer Bildungsgänge bilden. Um den bisher erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen, hat das SBFI die Revision der Rahmenlehrpläne im Rahmen eines Projekts der Initiative «Berufsbildung 2030» in die Wege geleitet.

Hauptziel des Projekts ist die Vereinfachung der Rahmenlehrpläne sowie eine Einbindung der neuen Herausforderungen sowie der Anliegen der beteiligten Akteure. Bewährte Elemente, die zum Erfolg der Rahmenlehrpläne geführt haben, sollen im Rahmen der Revision beibehalten oder lediglich angepasst werden.

## 3 Vorgehen im Projekt

Unter breit angelegter Mitwirkung der Verbundpartner, Bildungsinstitutionen, Expertinnen und Experten sowie weiteren Akteuren wurden wissenschaftliche und technologische Trends, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen untersucht sowie die praktische Erfahrung der Beteiligten berücksichtigt.

Um die verschiedenen Akteure aus dem Bereich der Berufsbildungsverantwortlichen zusammenzubringen und die jeweiligen Interessen abzuholen, wurde das Projekt in drei Phasen aufgeteilt. Dadurch ist es einerseits möglich, ein Maximum an Informationen einzuholen. Andererseits kann mit den jeweils betroffenen Kreisen eine gezielte Analyse der zu revidierenden Punkte vorgenommen werden. Die betroffenen Verbundpartner, Bildungsinstitutionen und Akteure wurden in jeder Phase konsultiert. Ebenso wurden die Projektfortschritte regelmässig in der Tripartiten Berufsbildungskonferenz vorgestellt.

## 3.1 Projektphasen

### 3.1.1 Phase I (2018–2019): Vorbereitung

2018 lancierte das SBFI das Projekt mit der Phase I, in der die Partner zu den revisionsbedürftigen Punkten befragt wurden. Dazu nahm das SBFI vertiefte Abklärungen bei den Verbundpartnern vor: Breite Konsultation der Verantwortlichen der Bildungsgänge, der Expertinnen und Experten für die Aufsicht und der damaligen Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche. Im Weiteren wurde ein Online-Fragebogen versandt und ein Workshop an der Herbsttagung des SBFI durchgeführt.

Die Konsultation bestätigte, dass sich die Rahmenlehrpläne bewähren, aber einer Anpassung und Vereinfachung bedürfen.

### 3.1.2 Phase II (2020–2021): Analyse und Konzeption

Nachdem die Ergebnisse aus der Phase I Ende 2019 dem Steuergremium «Berufsbildung 2030» (heute TBBK) vorgestellt wurden, startete das SBFI die Phase II:

- Analyse mit einer Arbeitsgruppe, um Grundsätze festzulegen wie die Zusammenlegung von Bildungsgängen, Empfehlungen für den Fernunterricht oder die Bedeutung der aktuellen Bildungsziele.
- Studie der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung zum Umgang mit digitalen Lehr- und Lernformen bei der Anerkennung von Bildungsgängen.

### 3.1.3 Phase III (2022–2024): Redaktion

Unter Einbezug aller betroffener Partner wurden Entwürfe für die künftigen Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche erstellt und diskutiert.

- Externes Mandat des SBFI an b-werk bildung, Bern, für die operative Leitung des Revisionsprojekts und die Formulierung von Vorschlägen und Anliegen der Partner.
- Workshops und Arbeitsgruppensitzungen mit allen interessierten Kreisen zu den einzelnen Rahmenlehrplänen sowie zu den Grundsatzfragen.
- Begleitung durch eine Fachinstanz: Expertinnen und Experten der grössten Anbieter berufspädagogischer Bildungsgänge [EHB sowie die Pädagogischen Hochschulen Luzern, St. Gallen und Zürich]).

## 4 Entwurf revidierte Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche

### 4.1 Was bleibt unverändert?

Die Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche haben sich grundsätzlich bewährt. Dies zeigen unter anderem auch Expertengespräche mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Sprachregionen der Schweiz.<sup>1</sup>

Der Entwurf der revidierten Rahmenlehrpläne ist Zeugnis umfangreicher Arbeiten mit den interessierten Kreisen. Die revidierten Rahmenlehrpläne halten am bisherigen Konzept fest. Insbesondere gewähren sie auch in Zukunft den Bildungsinstitutionen einen gesamtschweizerischen Rahmen, innerhalb dessen sie die Ausbildung gestalten und ihre Schwerpunkte setzen können. Die bereits anerkannten Bildungsgänge bleiben anerkannt und werden in den kommenden Aufsichtsverfahren gemäss den revidierten Rahmenlehrplänen überprüft.

Die einzelnen Rahmenlehrpläne werden nach wie vor über Bildungsziele, Inhalte und Standards definiert. Unverändert sind die zwei grundsätzlichen Kategorien der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

---

<sup>1</sup> Weiss, S. (2023): Wissenschaftliche Grundlagen und Zukunftsperspektiven der Berufspädagogik in der Schweiz

(BBV Art. 44 und 45) und Lehrkräfte (BBV Art.46 und MiVo-HF Art. 13). So können auch bewährte Instrumente (zum Beispiel die QualiCarte in den Kantonen) weiterhin verwendet werden.

## 4.2 Wichtigste Änderungen

Ein Anspruch des Revisionsvorhabens bestand darin, Komplexität zu reduzieren, zu vereinfachen und zu straffen. Eine Neudefinition der Lernstunden hat sich unter anderem durch die voranschreitende Digitalisierung aufgedrängt. Das Glossar und die tabellarische Darstellung schaffen Klärung und unterstützen die Vergleichbarkeit der einzelnen Rahmenlehrpläne.

Ebenfalls war eine Reduktion der Bildungsziele angezeigt. So wurden die ehemaligen sieben Bildungsziele in fünf Bildungszielen zusammengefasst und sprachlich aktualisiert. Um der Spezifität der Ausbildung für Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht gerecht zu werden, wurde ein neues Bildungsziel 6 geschaffen: «Die beiden Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» inhaltlich erfassen und berufsspezifisch situieren.» Die nominelle Reduktion der Bildungsziele bedeuten keine Reduktion auf der inhaltlichen Ebene. Auch wurden die Standards und Inhalte sprachlich überarbeitet und neu nummeriert.

Nebst den genannten Bildungszielen in den einzelnen Rahmenlehrplänen gibt es diverse, sogenannte transversale Themenbereiche, welche für alle Bildungsziele in unterschiedlichem Ausmass relevant sind. Die Berücksichtigung der bundesrätlichen Ziele und Vorgaben zu transversalen Themen wird im Entwurf der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche aufgenommen.

Neu wird der Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit einer Lehrbefähigung (300 Lernstunden) explizit aufgeführt. Dies erlaubt klarere Strukturen für die Bildungsinstitutionen und künftigen Berufsbildungsverantwortlichen.

## 4.3 Organisatorische und finanzielle Auswirkungen

Die Revision hat für die betroffenen Akteure keine von der bisherigen Regelung abweichenden finanziellen Auswirkungen.

Die Berücksichtigung der Vorgaben aus den revidierten Rahmenlehrplänen wird im Rahmen der kommenden periodischen Aufsichtsverfahren bei den Bildungsinstitutionen durch das SBFI überprüft.

Anerkannte Bildungsgänge bleiben bis auf Weiteres anerkannt.

## 5 Anpassung Artikel 46 der Verordnung über die Berufsbildung BBV

Bereits in der ersten Projektphase hat die Bedürfnisabklärung ergeben, dass eine technische Klärung des Artikels 46 Berufsbildungsverordnung angestrebt werden soll. In diesem Artikel werden die Mindestanforderungen an Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität dargestellt. Es handelt sich um vier verschiedene Profile, die sich auf vier spezifische Rahmenlehrpläne beziehen:

- Lehrkräfte für den berufskundlichen Unterricht;
- Lehrkräfte für allgemeinbildenden Unterricht;
- Lehrkräfte für den Sportunterricht;
- Lehrkräfte für Fächer in der Berufsmaturität.

Derzeit sind die Mindestanforderungen in Art. 46 Abs. 3 BBV folgendermassen festgelegt: «Für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht, von Sportunterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen.»

Da dieser Absatz drei verschiedene Berufsprofile zusammenfasst, ist es nicht möglich, zwischen den spezifischen Anforderungen der einzelnen Profile zu unterscheiden, was zu Fehlinterpretationen führen

kann. Das SBFI schlägt deshalb eine technische Anpassung vor, die klar zwischen den einzelnen Berufsbildern und den Mindestanforderungen unterscheidet (siehe Dokument *Anpassung von Artikel 46 BBV*). Diese Anpassungen führen zu keinen inhaltlichen Änderungen.

## 6 Weiteres Vorgehen

Alle interessierten und involvierten Kreise werden aufgefordert, ihre Stellungnahme vom 1. April bis 1. Juli 2024 dem SBFI zukommen zu lassen. Alle Unterlagen sowie der Fragebogen sind auf der [Inter-  
netseite](#) publiziert.

Die Änderungsvorschläge werden im Anschluss mit den Partnern diskutiert und eingearbeitet. Nach der finalen Gestaltung der Rahmenlehrpläne wird sich das SBFI zusammen mit den entsprechenden Partnern den Fragen zu Passerellen und Anrechenbarkeiten widmen. In diesem Zusammenhang werden im Laufe des Jahres Zusatzdokumente und Ausführungsbestimmungen mit den entsprechenden Partnern angepasst und erarbeitet.

Die Inkraftsetzung der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche soll am 1. Januar 2025 erfolgen.

## 7 Rückfragen

Informationen zum Projekt Revision der Rahmenlehrpläne sowie FAQ finden sich im Internet unter folgender Adresse: [Projekt Revision der Rahmenlehrpläne \(admin.ch\)](#)

Für Fragen und Auskünfte zu den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche und der vorliegenden Einladung zur Stellungnahme generell steht Ihnen zur Verfügung:  
Bernadette Dancet, SBFI, Projektverantwortliche ([bernadette.dancet@sbfi.admin.ch](mailto:bernadette.dancet@sbfi.admin.ch); Tel. 058 480 18 24).

Für Fragen zu Art. 46 Berufsbildungsverordnung steht Ihnen zur Verfügung:  
Ingrid Portner, SBFI, Projektverantwortliche ([ingrid.portner@sbfi.admin.ch](mailto:ingrid.portner@sbfi.admin.ch); Tel. 058 464 48 65).